



Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Oder – Spree, Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA des LOS), erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 18.09.2020

Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Oder-Spree, Amtsgemeinde Neuzelle, Ortsteil Kummro, wird gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachfolgend angeordnet und bekannt gegeben:

Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Hausschweinpopulation (und der Wildschweinpopulation) durch Tierseuchen wurde um die Fundorte mit dem positiven Virusnachweis ein **gefährdetes Gebiet** festgelegt.

Das gefährdete Gebiet schließt folgende Gemeinden, Ortsteile, Teilorte und Wohnstätten ein:

- Gemeinde Grunow-Dammendorf
- Gemeinde Mixdorf
- Gemeinde Siehdichum
- Gemeinde Schlaubetal
- Gemeinde Neuzelle
- Gemeinde Neißemünde
- Gemeinde Lawitz
- Stadt Eisenhüttenstadt
- Gemeinde Vogelsang
- Gemeinde Ziltendorf
- Gemeinde Wiesenau
- Die Gemarkungen der Stadt Friedland: Günthersdorf, Lindow, Weichensdorf, Groß Muckrow, Klein Muckrow, Chossewitz, Groß Briesen, Reudnitz, Oelsen

Im gefährdeten Gebiet wurde ein **Kerngebiet** festgelegt. Dieses umfasst für den Landkreis Oder-Spree um die Fundorte mit dem positiven Virusnachweis die Gemarkungen:

- Coschen
- Steinsdorf
- Breslack
- Ratzdorf
- Wellmitz
- Streichwitz
- Bomsdorf
- Schwerzko
- Neuzelle
- Teile der Gemarkung Eisenhüttenstadt
- Teile der Gemarkung Lawitz
- Möbiskrüge
- Kobbeln
- Treppeln

- Bahro
- Ossendorf
- Göhlen

Die beigefügte Karte ist verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die topografische Darstellung des Sperrgebietes kann unter der Internetseite des Landkreises Oder-Spree (LOS) www.l-os.de eingesehen werden. Weiterhin erfolgt die Einpflegung in das Geoportal des Landkreises Oder-Spree.

Für das gefährdete Gebiet (hierzu zählt auch das Kerngebiet) ordne ich gemäß §§ 3a und 25a i.V.m. § 14 Schweinepest-Verordnung folgende Maßnahmen an:

- I. Es gilt ein **vorläufiges Jagdverbot** für alle Tierarten. Nachfolgend erfolgen Jagden nur unter Anordnung durch das VLÜA des LOS und der Unteren Jagdbehörde.
- II. Jagdausübungsberechtigte im gefährdeten Gebiet werden zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet und haben eine solche Suche durch andere, durch das VLÜA des LOS benannte, Personen zu dulden.
- III. Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist **vorläufig untersagt**. Ausgenommen hiervon sind Weidehaltungen.
- IV. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind nach Anordnung durch das VLÜA des LOS durch den Landwirt Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen.
- V. Die Kadaversuche erfolgt durch den Einsatz von Hunden und von Hundeführern / Hundeführerinnen mit Schusswaffen und ist von den Jagdausübungsberechtigten zu unterstützen und zu dulden.
- VI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.
Weitere Möglichkeiten der Anzeige sind: Telefon-Hotline: 03366 35-1934 oder -1922, per Tierfund-App sowie per E-Mail unter: fallwildmeldung@landkreis-oder-spree.de.
- VII. Alle verendeten Wildschweine sind serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- VIII. Bei der Kadaverbergung ist auf die strikte Einhaltung hygienischer Maßnahmen zu achten, um die Verschleppung des Erregers vom Fundort zu vermeiden.
- IX. Personen, Hunde, Fahrzeuge und Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Kontakt kommen können, sind zu reinigen.
- X. Hunde dürfen im gefährdeten Gebiet oder in Teilen dieses Gebietes nicht frei umherlaufen. Es gilt eine Leinenpflicht für Hunde.
- XI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen.

Jäger und Bergetrupps werden regelmäßig durch das VLÜA geschult. Es werden nach Anordnung des VLÜA des LOS Kadaversammelstellen zur Entsorgung und unschädlichen Beseitigung der Kadaver eingerichtet.

Für das Kerngebiet ordne ich zusätzlich zu den Maßnahmen des gefährdeten Gebietes folgende Maßnahmen amtstierärztlich an:

- XII. Fahrzeugverkehr in und aus dem Kerngebiet ist nur den vom VLÜA des LOS benannten Personen gestattet. Anlieger sind von dieser Regelung ausgenommen.

XIII. Die Umzäunung des Kerngebiets ist zu dulden.

XIV. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten (Ausnahmen können im Einzelfall erteilt werden).

Im gefährdeten Gebiet (hierzu zählt auch das Kerngebiet) gelten gemäß Schweinepest-Verordnung für die Dauer der Sperrmaßnahmen folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen per Gesetz:

1. An den Hauptzufahrtswegen zum gefährdeten Gebiet werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.
2. An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet innerhalb des gefährdeten Gebietes werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.
3. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben dem VLÜA des LOS unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
4. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben sämtliche Schweine abzusondern. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
5. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
6. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des VLÜA des LOS serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
7. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
8. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
9. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
10. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des VLÜA des LOS durchzuführen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung gestellten Merkblatt.
11. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
12. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
13. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

14. Jagdausübungsberechtigte haben
 - a) jedes verendet aufgefundene Wildschwein
 - aa) unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA des LOS anzuzeigen
 - und
 - bb) mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem VLÜA des LOS, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.
15. Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Gebiet in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
16. Frisches (Wild-) Schweinefleisch oder ein Fleischerzeugnis aus frischem (Wild-) Schweinefleisch, das (Wild-) Schweinefleisch von im gefährdeten Gebiet erlegten oder im gefährdeten Gebiet gehaltenen Tieren enthält, darf aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA des LOS.
17. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.
18. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA des LOS.

Auf die §§ 14 d-j der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.

Um die Fundorte mit dem positiven Virusnachweis wird gemäß § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung außerhalb des gefährdeten Gebiets eine **Pufferzone** festgelegt. Dieses umfasst für den Landkreis Oder-Spree die Gemeinden:

- Brieskow-Finkenheerd
- Groß Lindow
- Müllrose
- Ragow-Merz
- Beeskow
- Die Gemarkungen der Stadt Friedland: Zeust, Kummerow, Leißnitz, Friedland, Niewisch, Karras, Pieskow, Schadow.

Für die Dauer der Sperrmaßnahmen werden folgende tierseuchenrechtlichen Maßnahmen gemäß §§ 3a und 25a i.V.m. § 14 Schweinepest-Verordnung in der Pufferzone amtstierärztlich verfügt:

- XV.** Tierhalter haben dem VLÜA des LOS unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
- XVI.** Tierhalter haben sämtliche Schweine abzusondern. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
- XVII.** Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
- XVIII.** Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des VLÜA des LOS serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

- XIX.** Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
- XX.** Tierhalter in der Pufferzone haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- XXI.** Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- XXII.** Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des VLÜA des LOS durchzuführen.
Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung gestellten Merkblatt.
- XXIII.** Hunde und Gegenstände, auch Fahrzeuge, die bei der Jagd eingesetzt werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagd ausübungs berechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
- XXIV.** Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
- XXV.** Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
- XXVI.** Jagd ausübungs berechtigten in der Pufferzone werden zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet und haben eine solche Suche durch andere, durch das VLÜA des LOS benannte, Personen zu dulden.
- XXVII.** In der Pufferzone sind Bewegungsjagden verboten, Erntejagden und Einzelansitzjagden sind von diesem Verbot ausgenommen.
- XXVIII.** Personen, Hunde, Fahrzeuge und Gegenstände, die mit Wildschweinen in Kontakt kommen können, sind zu reinigen.
- XXIX.** Jeder Aufbruch jedes erlegten Wildschweins oder jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen.

In der Pufferzone gelten gemäß Schweinepest-Verordnung für die Dauer der Sperrmaßnahmen folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen per Gesetz:

19. An den Hauptzufahrtswegen zur Pufferzone werden Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Pufferzone“ angebracht.
20. Jagd ausübungs berechtigten haben
- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen;
 - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle zuzuführen;
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt;

- d) jedes verendet aufgefundene Wildschwein
 - aa) unverzüglich unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzuzeigen und
 - bb) mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem VLÜA des LOS, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

A. Die sofortige Vollziehung für die Punkte IV, VI, X, XV, XIX bis XXI und XXV wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit (Punkte I bis III, V, VII bis IX, XI bis XIV, XVI bis XVIII, XXII bis XXIV, XXVI bis XXIX) aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Begründung:

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus – und Wildschweine übertragbar ist. Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Entsprechend § 1 Abs. 4 AG TierGesG ist das VLÜA des LOS für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften verantwortlich.

Bei Wildschweinen in der Amtsgemeinde Neuzelle, Ortsteil Kummro, wurde das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen.

Entsprechend § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung hat die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort als gefährdetes Gebiet und eine Pufferzone festzulegen. Sie kann zusätzlich gemäß § 14d Abs. 2a Schweinepest-Verordnung einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen.

Hierbei sind die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverschleppung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, wenn das Virus bereits weiter verschleppt oder in Schweinebestände eingeschleppt worden ist.

Die Maßnahmen für das gefährdete Gebiet nach den Nummern I-XI, für das Kerngebiet nach den Nummer XII-XIV und für die Pufferzone nach den Nummern XV-XXIX sind gemäß §§ 14d-j der Schweinepest-Verordnung anzuordnen, um eine Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest über die bereits beschriebenen Übertragungswege zu verhindern bzw. sofort zu erkennen und Maßnahmen einleiten zu können.

Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen unter **Punkt I bis III, V, VII bis IX, XI bis XIV, XVI bis XVIII, XXII bis XXIV und XXVI bis XXIX** keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die sofortige Vollziehung für die Punkte **IV, VI, X, XV, XIX bis XXI und XXV** ist im öffentlichen Interesse unter Punkt A anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderes Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 24, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG)
- § 1 Abs.1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- §§ 1, 3, 3a, 3b, 5 und 14 sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, Der Landrat, Breitscheidstraße 7 in 15848 Beeskow, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.l-os.de/vps abrufbar sind.

Fußnote:

¹) vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Hinweise:

Der vollständige Wortlaut dieser Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung kann im VLÜA des LOS, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow oder auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree (LOS) www.l-os.de eingesehen werden.

Die Punkte 1 bis 20 dieser Allgemeinverfügung gelten bereits seit Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest und Festlegung des gefährdeten Gebietes in der Allgemeinverfügung vom 14.09.2020 per Gesetz (Schweinepest-Verordnung).

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem VLÜA des LOS sofort unter veterinaeramt@l-os.de, Fax: 03366-35-1994, Tel.: 03366-35-1901, -1922 oder -1934 zu melden.

Die Hotline des **Bürgertelefons** für Auskünfte zum Thema Afrikanische Schweinepest erreichen Sie unter **03366 35-2035**. Ihre Anfragen können Sie auch per E-Mail an **asp@l-os.de** richten.

Vorsätzliche oder fahrlässige **Zu widerhandlungen** gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer **Geldbuße bis zu 30.000,00 €** belegt werden.

Rolf Lindemann
Landrat

Beeskow, den 18.09.2020